

Gemeinde Upahl

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/10GV/2019-326				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.02.2019 Verfasser: G. Matschke				
Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens hier: Information über öffentliche Auslegung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
14.03.2019	Gemeindevertretung Upahl				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl ist im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aufgefordert, Stellung zu nehmen. Die Teilfortschreibung umfasst die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie. Maßgeblich erfolgt in diesem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes Westmecklenburg.

Die 1. Beteiligung fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM überarbeitet. Gleichzeitig wurde der dazugehörige Entwurf des Umweltberichtes, einschließlich der Fachbeiträge zum Rotmilan und zum Denkmalschutz, erarbeitet.

Mit Beschluss der 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes (RPV) Westmecklenburg vom 05.11.2018 wurden die Entwürfe des Kapitels 6.5 Energie und des dazugehörigen des Umweltberichtes für die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Die Entwurfsunterlagen liegen in dem Zeitraum

vom 05.02.2019 bis zum 10.04.2019

für jedermann zur Einsichtnahme in den Amtsverwaltungen gemäß Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist außerdem im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de einsehbar.

Das RREP hat für die Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP beschrieben sind, betreffen. Dann kann dies die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Windenergie. Letzteres beinhaltet die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung ausführlich dargestellt sind (s. Anlage Abb.19).

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen sprechen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Dies stellt die 2. Beteiligungsrunde dar. Gesetzlich vorgeschrieben sind 2 Stufen der Beteiligung. Änderungen können sich auf Grundlage der eingehenden Stellungnahmen und deren rechtliche Beurteilung ergeben. Beschlüsse, die letztlich zur Rechtskraft des RREPs führen, werden von der Vollversammlung des Planungsverbands Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung gefasst.

Für die Gemeinde Upahl ergibt sich unter Anwendung dieser Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

Das in der Karte ausgewiesene Windeignungsgebiet 06/18 Questin mit einer Größe von 78 ha befindet sich zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Grevesmühlen in der Gemarkung Questin. Nur ein kleiner Teil des WEG 06/18, nördlich der A20, liegt in der Gemarkung Sievershagen der Gemeinde Upahl (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete). Für das Gebiet in der Gemarkung Sievershagen liegt der Gemeinde Upahl ein Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vor (s. Beschlussvorlage VO/10GV/2019-325). Im Umweltbericht wurde eine Bestandsaufnahme bezüglich der Schutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 06/18 in den Tabellen 13 und 68 vorgenommen (s. Anlagen). Die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete (SPA) wurden im Umweltbericht ebenfalls einer Prüfung unterzogen und die Ergebnisse dokumentiert (s. Anlage Punkt 6.2.5 zum SPA DE 2233-401).

Des Weiteren sind in der Karte 2 Bestandsgebiete (Altgebiete) in „blau“ als „Standortflächen“ ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Altgebiete in Groß Pravtshagen und das Gebiet in Upahl an der Autobahnzufahrt. Diese beiden Gebiete sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Für diese beiden Gebiete besteht die Möglichkeit der „Planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ durch die Gemeinde.

Im Entwurf Kap. 6.5 Programmschwerpunkt (10) heißt es dazu:

- (10) „Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw werden:**
- 1. Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche errichtet oder erneuert werden, die bereits mit den RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.**
 - 2. Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungs-programms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes. (Z)“**

Für die Gemeinde Upahl liegen die Voraussetzungen gemäß PS (10) Punkt 2 für die Anwendung der „Planerischen Öffnungsklausel“ vor.

Die Gemeinde hat in ihren Flächennutzungsplan beide Standortgebiete als „Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen“ dargestellt. Die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes wurde zusätzlich mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes konkretisiert. Für das Gebiet in Groß Pravtshagen besteht der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Bürgerwindpark Groß Pravtshagen“, der seit dem 18.12.1998 rechtskräftig ist.

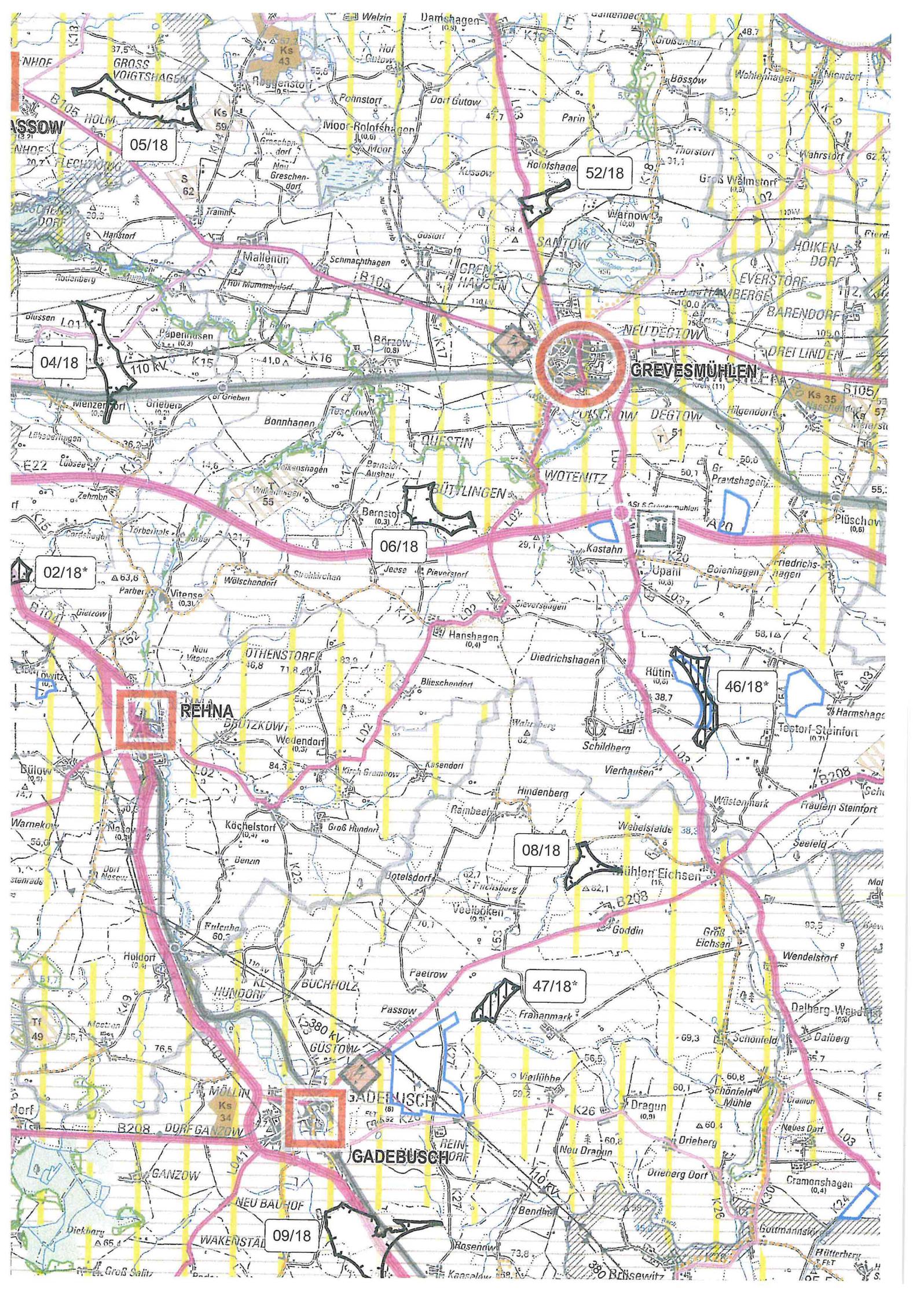
Die Gemeinde Upahl hat im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Mai 2016 bereits eine Stellungnahme abgegeben, die in der Anlage beigefügt ist. Bereits in dieser Stellungnahme hat die Gemeinde die Nutzung der sog. Öffnungsklausel für das Windeignungsgebiet Groß Pravtshagen in Erwägung gezogen (s. Anlage).

Ob die Gemeinde Upahl im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP zum Kap. 6.5 Energie eine Stellungnahme abgeben möchte, liegt im eigenen Ermessen der Gemeinde.

Anlage/n:

- Übersichtskarte Windeignungsgebiete (Auszug)
- Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Abb. 19)
- Auszug Umweltbericht Tab. 13 Bestandsaufnahme Schutzgüter im WEG 06/18 Questin
- Auszug Umweltbericht Tab. 68 Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 06/18
- Auszug Umweltbericht Punkt 6.2.5 SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine
- Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren Kap. 6.5 Energie vom 26.05.2016

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Karte

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie

Entwurf zur zweiten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

M 1 : 100 000

Legende



Eignungsgebiete für Windenergieanlagen



Eignungsgebiete für Windenergieanlagen
(bedingte Festlegung)



Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel
(Altgebiete gemäß RREP WM 2011)



2,5 km Abstand innerhalb
eines Altgebietes zum benachbarten
Eignungsgebiet (bedingte Festlegung)

nachrichtliche Übernahme



Eignungsgebiet Windenergienutzung
(Altgebiete gemäß Regionalplan PR-OHV 2003)

übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen, die Windenergie betreffenden raumordnerischen Festlegungen.

Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> • Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer • Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.

zu 6.5 (9):

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) zum 29.11.2017 ist unter § 7 ROG Folgendes geregelt: *„In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.“*

In Westmecklenburg gibt es mehrere Gebiete, in denen als einziges Kriterium der Abstand von 2,5 km zu einem bestehendem Windeignungsgebiet („Altgebiet“) der Festlegung eines neuen Eignungsgebietes entgegsteht.

Eine bedingte Festlegung im Sinne der o.g. Regelung sieht vor, dass im neuen Eignungsgebiet Windenergieanlagen nur dann errichtet werden können, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden,

- die bestehenden Windenergieanlagen komplett abgebaut sind und
- ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist (z.B. Bebauungsplan ist aufgehoben, Darstellung im Flächennutzungsplan ist zurückgenommen, keine laufenden Anträge auf Genehmigung nach BImSchG).

2.2.6 WEG 06/18 Questin

Tabelle 13: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 06/18 Questin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensiv genutzter Acker ▪ 7 naturnahe Feldgehölze ▪ 6 naturnahe Feldhecken ▪ 15 stehende Kleingewässer ▪ 1 Grünland südöstl. angrenzend ▪ mehrere Gräben im WEG (Hanshagener Graben) ▪ WEA im westl. Gebiet vorhanden und östl. an das WEG angrenzend 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung ▪ Beibehaltung der Windenergienutzung in bestehendem WEG
Rastplatzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stufe 1 (gering bis mittel) im Umkreis von min. 1,3 km gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Santower See 6 km nordöstl. (Gewässergrenze) . lt. I.L.N. et al. (2009) in einem Rastgebiet der Stufe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Horste des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG in der Ortschaft Questin (nördl.) und Jeese (südl.) Abstand 1,3 km bzw. 1,5 km 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km -Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km - Umkreis)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Redegast-Maurine 500 m nördl. vom WEG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte (nordwestl. Bereich) ▪ 11. Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds (L), (westl. Bereich) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP
Schutzgut Boden - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph (südöstl. Bereich) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mittel bis hoch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchAG	-	-

Schutzgut Wasser - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 15 stehende Kleingewässer ▪ mehrere Gräben im WEG (Hanshagener Graben) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung ▪ ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwasser-geschütztheitsgrad	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasser geschützt mit Grundwas-serflurabstand > 10m 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪
Vernässungs-, Überschwem-mungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschafts-bild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überwiegend Stufe 2 mittel bis hoch ▪ nördl. Stufe 3 hoch bis sehr hoch 	-
Strukturierende Landschafts-elemente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 7 naturnahe Feldgehölze ▪ 6 naturnahe Feldhecken ▪ 15 stehende Kleingewässer ▪ 1 Grünland südöstl. angrenzend ▪ mehrere Gräben im WEG (Hanshagener Graben) ▪ WEA im westl. Gebiet vorhanden und östl. an das WEG angrenzend ▪ Zerschneidung durch Weg zwischen Jeeze und Questlin /westl. Bereich des WEG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorga-ben des GLRP (Strukturanrei-cherung)
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne ▪ Vorbelastung durch bestehende Wind-energienutzung ▪ Teil des Landschaftsbildraumes IV2-18 Ackerlandschaft von Bernstorf bis Veelböken mit dem Gesamteindruck „Landschaftsraum von hohem Erlebnis-wert“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsbild Stufe überwiegend mittel bis hoch, nördl. Randbereiche Stufe 3 hoch bis sehr hoch ▪ östl. Teile des WEG grenzen an Berei-che mit besonderer Bedeutung ▪ Beeinträchtigung aufgrund bestehender Windenergieanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 06/18 Questin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kulturlandschaftsprägender Denkmäler	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das WEG befindet sich ca. 20,9 km entfernt östlich vom Welterbegebiet Wismarer Altstadt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands

2.2.7 WEG 07/18 Rohlstorf

Tabelle 14: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 07/18 Rohlstorf

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 07/18 Rohlstorf		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG (§)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensiv genutzter Acker ▪ 1 naturnahe Feldgehölz ▪ 2 stehende Kleingewässer ▪ ein offener Graben am Waldrand ▪ kleiner Waldbereich südlich angrenzend ▪ im nordwestlichen Teil mit WEA vorhanden ▪ Zerschneidung durch die Bahnstrecke Wismar – Rostock 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überwiegend Stufe 1 (gering bis mittel), kleinflächig Stufe 2 (mittel bis hoch), in räumlicher Nähe (<500 m) zu Rastflächen der Stufe 3 (hoch bis sehr hoch) gemäß I.L.N. et al. (2009) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch bestehende Windenergienutzung weiterhin geringe Rastplatzfunktion
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Brutvogelarten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Brutwald des Schwarzstorchs im 7 km-Umfeld des WEG, Abstand >5 km östlich vom WEG ▪ 3 Horste des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand >4 km nordwestlich bzw. südöstlich des WEG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km -Umfeld)	-	-
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff (Mindestabstand rund 500 m) ▪ DE 2036-401 Kariner Land (Mindestabstand 6,2 km) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft ▪ 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete ▪ 07/182.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts ▪ 3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 05/18 Gross Voigtshagen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
	nahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.

4.4.6 WEG 06/18 Questin

Tabelle 68: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p><u>Biotope</u> Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelt Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecke, Feldgehölze, Kleingewässer, Gräben), welche dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Im Gebiet befinden sich bereits Bestands-WEA, zudem grenzen weitere Anlagen östl. und westl. des Gebiets an. Die im westlichen Bereich verlaufende Feldhecke stehen im räumlichen Zusammenhang mit einem außerhalb liegenden Biotopkomplex > 5 ha (südwestlich gelegener Bruchwaldkomplex außerhalb des WEG). Das Restriktionskriterium „Abstandspuffer 200m zu geschützten Biotopen > 5 ha“ wurde im Rahmen der Abwägung in diesem Teilbereich nicht angewendet, da durch die linearen Heckenstrukturen kein erheblich erhöhtes Konfliktpotenzial besteht.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten.</p> <p>Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁸. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden.</p> <p>Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen.</p> <p><u>Fauna</u> Das WEG befindet sich in zwei Prüfbereichen des Weißstorches. Ein Viertel des WEG ragt in den 2 km-Schutzbereich vom Horst in Questin. Der 2 km-Schutzbereich des Horstes in Jeese wird etwa zu einem Drittel durch das WEG überlagert. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Ausschlussbereich von 1 km nicht überlagert wird und auch keine Grünlandflächen überschritten oder verschattet werden.</p> <p>Aufgrund der allenfalls durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Weitere Belange sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.</p>

⁸ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
<p>Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseeschlafplatz Santower See) in einem Rastgebiet der Stufe B⁹ liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m zu Rast- und Ruhegewässern ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>	
Schutzgut Boden	
<p>Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Lehme/Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als überwiegend mittel bis hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2).</p> <p>Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden.</p> <p>Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>
Schutzgut Wasser	
<p>Im Eignungsgebiet befinden sich 15 Kleingewässer innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2).</p> <p>Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).</p> <p>Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt.</p> <p>Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden.</p> <p>Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>

⁹ Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen erreicht oder überschritten werden

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 06/18 Questin einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
<p>und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt.</p> <p>Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.</p>	
<p>Schutzgut Landschaft</p>	
<p>Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, das bezogen auf den gesamten Landschaftsbildraum überwiegend mit mittel bis hoch (Stufe 2) und nördlich fortsetzend mit hoch- bis sehr hoch (Stufe 3) bewertet wird.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Windkraftanlagen überwiegend auf Ackerfläche errichtet und vorhandene Strukturelemente nicht überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von strukturierenden Landschaftselementen zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft von Bärnstorf bis Veelböken“ sowie nicht verändert wird.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.</p>	<p>Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.</p> <p>Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.</p>
<p>Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden</p>	
<p>Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Das WEG überschneidet sich mit diesem Bereich nur geringfügig im Nordosten. Der Bereich umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der das Küstenvorland von Lübeck bis nach Klütz sowie die Flussläufe von Radegast und Stepenitz umfasst.</p> <p><i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i></p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.</p> <p>Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden.</p> <p><i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Beachtung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.</p>

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Eignungsgebiet ist vor allem aufgrund des großen räumlichen Abstands von > 6 km zu im SPA gelegenen Schlafplätzen unwahrscheinlich. Eine direkte Beeinträchtigung von Rastflächen im SPA und dessen näheren Umfeld ist nicht möglich. Diese Rastflächen im Bereich des WEG haben für den Erhaltungszustand der o.g. Rastvogelarten keine relevante Bedeutung.

Ergebnis der Prüfung:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

6.2.5 SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 1.460 ha) befinden sich die zu prüfenden **WEG 03/18 Schönberg** (Abstand ca. 1,5 km), **WEG 04/18 Menzendorf** (Abstand ca. 870 m), **WEG 05/18 Gross Voigtshagen** (Abstand ca. 1,1 km), **WEG 06/18 Questin** (Abstand 500 m) und **WEG 46/18 Rütting Erweiterung** (Abstand 500 m).

Tabelle 124: In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Flusseeeschalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard	-	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard)

Flusseeeschwalbe, Rohrweihe (je 2 BP nach SDB 05/2016): Erhebliche Beeinträchtigungen durch WEG 03/18, WEG 04/18 und WEG 05/18 sind aufgrund des großen räumlichen Abstands der Eignungsgebiete zu bekannten Brutplätzen oder potenziellen Bruthabitaten im SPA nicht möglich. Der 1.000 m-Schutzbereich wird für beide Arten eingehalten.

Aufgrund der räumlichen Nähe der WEG 06/18 und WEG 46/18 zu möglichen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m) im Bereich von Gewässern und Röhrichtern, können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöhtes Kollisionsrisiko) für beide Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Rotmilan (1 BP nach SDB 06/2016): Nach den Daten der Rotmilankartierung 2011-2013 gibt es keine Brutvorkommen im SPA, deren 2 km-Umfeld sich mit den WEG überschneiden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zu Brutvorkommen (> 2 km) nach derzeitiger Datenlage nicht zu erwarten.

Schwarzmilan, Wespenbussard (2 BP bzw. 1 BP nach SDB 06/2016): Aufgrund der räumlichen Nähe von WEG 04/18, WEG 06/18 und WEG 46/18 zu potenziellen Bruthabitaten im SPA (<1.000 m), können erhebliche Beeinträchtigungen (insb. durch erhöh-

tes Kollisionsrisiko) beider Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung). Bezüglich WEG 03/18 und WEG 05/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m unwahrscheinlich. Sofern Brutvorkommen des Schwarzmilans im 2.000 m-Umfeld diese WEG vorkommen, können erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich durch die Anlage von Lenkungsflächen vermieden werden.

Weißstorch (7 BP nach SDB 06/2016): In Bezug auf WEG 03/18 und WEG 05/18 sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein unwahrscheinlich, da keine zu berücksichtigenden Horste (punktuelle Bestandteile des SPA) im 2.000 m-Umfeld dieser beiden WEG liegen. Ebenfalls unwahrscheinlich sind erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf alle anderen WEG, da der 1.000 m-Abstand zu drei beurteilungsrelevanten Horsten (Grieben, Teschow, Uphl) eingehalten wird und einem ggf. erhöhte Kollisionsrisiko durch die Anlage von Lenkungsflächen begegnet werden können. Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich (Abschichtung).

Eine abschließende Betrachtung von Summationswirkungen ist erst im Zuge eines immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, wenn die Brutvorkommen aller relevanten Arten bekannt sind (Abschichtung).

Ergebnis der Prüfung:

Bezüglich WEG 03/18 und WEG 05/18 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten.

Bezüglich WEG 06/18 und WEG 46/18 können erhebliche Beeinträchtigungen von Flusseeeschwalbe, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard und für WEG 04/18 bezüglich Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhandenen Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen WEG und Schutz-/Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich (Abschichtung).

6.2.6 SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff

Im Umfeld des SPA (Flächengröße: 42.483 ha) befindet sich das zu prüfenden **WEG 07/18 Rohlstorf** (Abstand ca. 500 m).

Tabelle 125: In Bezug auf Windkraft prüfrelevante maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff

Brutvögel	Rastvögel	sonstige Erhaltungsziele
Fischadler, Flusseeeschwalbe, Rohrweihe,	Blässgans, Graugans, Sing-	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Upahl

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes Westmecklenburg
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat.

Datum: 26.05.2016

Stellungnahme der Gemeinde Upahl zur Teilfortschreibung des RREP WM, 1. Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen zur Teilfortschreibung des RREP WM, Entwurf Kapitel 6.5 Energie, möchte die Gemeinde Upahl im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben:

Im Gemeindegebiet wird kein Windeignungsgebiet mehr ausgewiesen, an der südlichen Gemeindegrenze befindet sich aber im beigefügten Kartenmaterial eine als Potenzialsuchraum dargestellte Fläche (s. Anlage).

Dieser Potenzialsuchraum ist aber unter Berücksichtigung der Umfassung der angrenzenden Ortschaften ungeeignet und somit auch folgerichtig nicht als Windeignungsgebiet vorgesehen. Dies begrüßt die Gemeinde.

Die Gemeinde erwägt die Nutzung der sog. Öffnungsklausel gem. Programmsatz 10 der RREP-Teilfortschreibung insbesondere für den Windpark Groß Pravtshagen, um ein Repowering im aktuell bestehenden Windeignungsgebiet unter kommunaler Beteiligung abzusichern. Abschließende, verbindliche Beschlüsse hierzu liegen jedoch noch nicht vor. In diesem Zusammenhang wird eingefordert, dass die Gemeinden für die sog. Öffnungsklausel konkrete Handlungsempfehlungen erhalten, um die Rechtssicherheit der anstehenden kommunalen Planungen zu gewährleisten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


J. Ditz
Bürgermeister

Anlage: Kartenblatt 3

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

**Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungs-
programms Westmecklenburg
Kapitel 6.5 Energie**

Entwurf zur ersten Stufe des
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 3

neues Eignungsgebiet
Windenergie



Potenzialisuchraum



Datengrundlage und Kartographie:
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg 2011, DKK100 MV
LVermA M-V Nr. V/3/2000,
Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015

